Honorarvertrag

Zwischen				
der				
und				
Frau/Herrn				
Staatsangehörigkeit:				
wird ein Honorarvertrag mit dem nachstehenden Inhalt geschlossen:				
§ 1 Vertragsgegenstand (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der ordnungsgemäßen Erbringung der folgenden Leistungen:				
 (2) Der Auftrag beginnt am				
§ 2 Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis entstehen soll. Insbesondere unterliegt der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung keinen Weisungen des Auftraggebers. Gegenüber Mitarbeitenden des Auftraggebers hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis. (2) Der Auftragnehmer ist in der Wahl von Ort und Zeit seiner Leistungserbringung frei. Er verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, falls er an der Auftragserfüllung verhindert ist. (3) Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Gleiches gilt für eine etwa erforderliche Gewerbeanmeldung. Der Auftraggeber ist hierbei von jeglicher Haftung freigestellt.				
§ 3 Honorar				

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein einmaliges Honorar in Höhe von \in
- Der Honorarbetrag versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Mit Zahlung des vorstehenden Honorars sind alle Kosten des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt. Ein Anspruch auf gesonderten Aufwendungsersatz besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit

Das vereinbarte Honorar wird jeweils zum Ende des Folgemonats nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer fällig. Voraussetzung für die Zahlung des Honorars ist das Vorliegen einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden Rechnung seitens des Auftragnehmers. Die Auszahlung erfolgt unbar auf das dem Auftraggeber benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 5 Datengeheimnis und Verschwiegenheit

- (1) Grundlage bildet das Datenschutzgesetz der evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vertragsgemäßen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung fort. Das Vorstehende gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Vertragsende Stillschweigen

gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis

Grundlage bildet das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit Beginn der Leistungserbringung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Bewertung der Honorartätigkeit durch den Auftraggeber anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage nicht erfordert:

Erweiterten	Führungszeugnisses	erforderlich
Erweiterten	Führungszeugnisses	nicht erforderlich

Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, bspw. bei Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Ausschlussklausel

- (1) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden. Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von drei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Absatz (1) gilt auch für Ansprüche, die mit dem Vertragsverhältnis oder dessen Beendigung im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Ausschlussfrist findet keine Anwendung auf Ansprüche, die aus einer strafbaren Handlung resultieren, auf Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie auf Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes. Die Ausschlussfrist findet auch keine Anwendung auf sonstige unabdingbare und unverzichtbare Ansprüche, bspw. auf den gesetzlichen Mindestlohn, insbesondere gemäß § 1 MiLoG.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Ort, Datum		
Auftraggeber	Auftraggeber	Auftraggeber
	Auftragnehmer	